



# Mitteilungsblatt

---

Studienjahr 2015/2016

Juli 2016

15. Stück

---

Ausschreibung von Lehrer/innenstellen an der Praxisschule Verbundmodell Neue Mittelschule der PHK im Amtsblatt der Wiener Zeitung am 05.07.2016

Mitteilung vom Bmbf betreffend Hotelrechnungen (für Reiserechnungen): Steuerreform 2015/16:

Umsatzsteuerliche Änderung betreffend Hotelrechnungen

Das Mitteilungsblatt erscheint bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Eigentümer, Herausgeber, Vervielfältigung und Vertrieb:  
Rektorat der Pädagogischen Hochschule Kärnten

Für den Inhalt verantwortlich:  
Rektorin Prof. Mag. Dr. Marlies Krainz-Dürr

# VERBUNDMODELL NEUE MITTELSCHULE

Praxisschule der Pädagogischen Hochschule Kärnten



## Ausschreibungen für das Schuljahr 2016/17

Als Grundvoraussetzung für die Bestellung als Praxisschullehrer/in gilt die Anlage I Punkt 24.4 des BDG:

- (a) Erwerb eines der Verwendung entsprechenden akademischen Grades Bachelor of Education gemäß § 65 Abs. 1 des Hochschulgesetzes 2005 bzw. das der Verwendung entsprechende Diplom gemäß AStG und
- (b) sechsjährige Lehrpraxis

## Mathematik / Bewegung und Sport - 1 Stelle (20 / 100%)

### Qualifikationserfordernisse:

- Abgeschlossenes Lehramtsstudium für die Hauptschule / Neue Mittelschule in den Fächern Mathematik, Bewegung und Sport
- Schulpraktische Erfahrungen in der Arbeit mit Schülern und Schülerinnen im Alter von 10-14 Jahren
- Erfahrungen in der Arbeit mit Studierenden
- Flexibilität, Kooperations- und Teamfähigkeit und Interesse an Schulentwicklung

### Tätigkeitsprofil:

- Planung, Durchführung und Evaluierung von Unterricht in den oben angeführten Fächern
- Arbeit mit Studierenden im Rahmen der Schulpraktischen Studien/ Pädagogisch Praktischen Studien
- Arbeit mit Schülern und Schülerinnen im Rahmen der Schulischen Tagesbetreuung
- Mitwirkung an der Schulentwicklung

## Werkerziehung / Schulische Tagesbetreuung - 1 Stelle (20 / 100%)

### Qualifikationserfordernisse:

- Abgeschlossenes Lehramtsstudium für die Hauptschule / Neue Mittelschule im Fach Werkerziehung
- Schulpraktische Erfahrungen in der Arbeit mit Schülern und Schülerinnen im Alter von 10-14 Jahren
- Erfahrungen in der Arbeit mit Schülern und Schülerinnen in der Schulischen Tagesbetreuung
- Flexibilität, Kooperations- und Teamfähigkeit und Interesse an Schulentwicklung

### Tätigkeitsprofil:

- Planung, Durchführung und Evaluierung von Unterricht in den oben angeführten Fächern
- Arbeit mit Schülern und Schülerinnen im Rahmen der Schulischen Tagesbetreuung
- Arbeit mit Studierenden im Rahmen der Schulpraktischen Studien/Pädagogisch Praktischen Studien
- Mitwirkung an der Schulentwicklung

## **Bewerbungsrichtlinien**

Die Bewerbung soll Angaben über die Person und Nachweise über einschlägige Qualifikationen enthalten sowie eine kurze Darstellung der Bewerbungsmotivation.

- |                                  |  |
|----------------------------------|--|
| 1) Angaben zur Person:           | Name, Adresse; Telefonnummer; E-Mail-Adresse; Curriculum Vitae   |
| 2) Einschlägige Qualifikationen: | Kopien von Abschlusszeugnissen und Qualifikationsnachweisen      |
| 3) Bewerbungsmotivation:         | Darstellung der Bewerbungsmotivation auf max. einer DIN A4-Seite |

### **Allgemeine Ausschreibungsbedingungen:**

Für alle Stellen kommen in erster Linie BewerberInnen mit voller Lehrbefähigung in Betracht. BewerberInnen, die bis zum Ende des Schuljahres als VertragslehrerInnen bzw. ErzieherInnen im Dienst stehen und mangels Bedarfes in der bisherigen Verwendung nicht weiterbeschäftigt werden können und aus einer Auslandsverwendung zurückkehrende LehrerInnen, insbesondere auch LektorInnen, genießen bei sonst gleichen Voraussetzungen den Vorzug vor derzeit nicht in Verwendung stehenden BewerberInnen. Im Dienst stehende BewerberInnen mit Versetzungswunsch haben Vorrang gegenüber NeubewerberInnen bzw. AbsolventInnen des Unterrichtspraktikums.

Nicht (voll)lehrbefähigte BewerberInnen können nur dann berücksichtigt werden, wenn keine voll lehrbefähigten BewerberInnen zur Verfügung stehen.

Erfordernisse für die Bewerbungen um die ausgeschriebenen Stellen sind:

1. Volle Handlungsfähigkeit
2. Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift
3. Abgeleiteter Präsenz- oder Zivildienst (bei männlichen Bewerbern)

Den Bewerbungen sind unbedingt (1. bis 3. in Kopie) anzuschließen:

1. *Lebenslauf*
2. *Nachweis der österreichischen Staatsbürgerschaft bzw. der Staatsangehörigkeit eines Landes, dessen Angehörigen Österreich auf Grund eines Staatsvertrages im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie österreichischen Staatsbürgern (Auf die Übergangsbestimmungen zur EU-Erweiterung im § 32a Ausländerbeschäftigungsgesetz wird hingewiesen).*
3. *Kopien von Abschlusszeugnissen und Qualifikationsnachweisen, (Nachweise über die vorgeschriebene Berufspraxis)*

Aufwendungen im Zusammenhang mit der Bewerbung können nicht erstattet werden.

Es gelten die allgemeinen Ausschreibungsbedingungen des BMBF: [www.bmbf.gv.at/stellenausschreibungen](http://www.bmbf.gv.at/stellenausschreibungen)  
Das Auswahlverfahren erfolgt kommissionell unter Einbindung des Rektorats in Form von Bewerbungsgesprächen.

Das Monatsentgelt liegt bei Lehrern/Lehrerinnen der eingegliederten Praxisschulen in Abhängigkeit von Verwendung und Vorbildung bei Vollbeschäftigung in IIL bei mindestens € 2.085,30 und bei Vollbeschäftigung in IL bei mindestens € 2.210,40. Dies erhöht sich ggf. auf Basis der gesetzlichen Vorschriften durch Anwendung des Schemas für nicht gesicherte Verwendungen anrechenbare Vordienstzeiten sowie durch sonstige mit den Besonderheiten der Verwendung verbundenen Entlohnungsbestandteilen.

Bewerbungen sind **05. August 2016** (Posteingang) beim Rektorat der Pädagogischen Hochschule Kärnten, Hubertusstraße 1, 9020 Klagenfurt, [office@ph-kaernten.ac.at](mailto:office@ph-kaernten.ac.at), einzubringen.

Gleichbehandlungsklausel:

Der Bund ist bemüht, den Anteil von Frauen zu erhöhen und lädt daher nachdrücklich Frauen zur Bewerbung ein. Nach § 11b bzw. § 11c des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes werden unter den dort angeführten Voraussetzungen Bewerberinnen, die gleich geeignet sind wie der bestgeeignete Bewerber, bei der Aufnahme in den Bundesdienst bzw. bei der Betrauung mit der Funktion bevorzugt.

**Mitteilung vom Bmbf betreffend Hotelrechnungen (für Reiserechnungen):  
Steuerreform 2015/16:  
Umsatzsteuerliche Änderung betreffend Hotelrechnungen**

Aufgrund der Steuerreform 2015/2016 gibt es umsatzsteuerliche Änderungen im Tourismusbereich:

---

## **Steuerreform 2015/2016: Umsatzsteuerliche Änderungen für den Tourismusbereich**

Thema: **Allgemeines, Fristen und Verfahrensrecht**

*Am 7. Juli 2015 wurde das **Steuerreformgesetz** beschlossen. Bedeutende Änderungen ergeben sich im Bereich der Umsatzsteuer für die Tourismusbranche.*

### **Erhöhung des Steuersatzes für Beherbergung**

Ab 1. Mai 2016 erhöht sich der Umsatzsteuersatz für Beherbergungsleistungen (und Camping) auf 13 %. Die Steuersatzerhöhung betrifft erstmalig Umsätze, die nach dem 30. April 2016 ausgeführt werden. Eine Übergangsregelung gibt es für Umsätze, die zwischen dem 1. Mai 2016 und dem 31. Dezember 2017 ausgeführt werden, wenn für diese eine Buchung und eine An- oder Vorauszahlung vor dem 1. September 2015 vorgenommen wird. In diesem Fall ist weiterhin der 10-prozentige Steuersatz anzuwenden. Bereits zum 1. September 2015 sollte daher ein neuer Steuercode für den 13-prozentigen Umsatzsteuersatz im ERP-System hinterlegt sein.

### **Zimmer mit Frühstück**

Nach der derzeitigen Regelung gehört ein ortsübliches Frühstück dann zum Beherbergungsentgelt und unterliegt somit ebenfalls dem ermäßigten Steuersatz von 10 %, wenn der Preis dafür im Zimmerpreis enthalten ist. Im Hotelgewerbe häufig vorkommende Pauschalpreise für Zimmer mit Frühstück aber auch mit Halb- und Vollpension unterliegen daher ebenso zur Gänze dem ermäßigten Steuersatz (10 %), wenn der Preis dafür im Beherbergungsentgelt enthalten ist. Im Zuge der Steuerreform 2015 hat der Gesetzgeber diese gesetzliche Regelung geändert: Während die Beherbergung **ab dem 1. Mai 2016 dem 13-prozentigen Steuersatz unterliegt, unterliegt die Verabreichung eines ortsüblichen Frühstücks, sofern dies gemeinsam mit der Beherbergung erfolgt, auch weiterhin dem 10-prozentigen Steuersatz.** Dies gilt auch dann, wenn der Gast einen Pauschalpreis für Nächtigung inklusive Frühstück zahlt. Zahlt ein Gast für eine Nächtigung inklusive Frühstück **ab 1. Mai 2016 daher einen Pauschalpreis, ist dieser in die dem 13-prozentigen Steuersatz unterliegende Nächtigung und das dem 10-prozentigen Steuersatz unterliegende Frühstück aufzuschlüsseln.** Die Aufteilung kann im Verhältnis der Einzelverkaufspreise erfolgen.

### **Halb- und Vollpension, All inclusive**

Die derzeit noch geltende gesetzliche Regelung, wonach als übliche Nebenleistung auch das Frühstück zählt, sofern dies im Zimmerpreis enthalten ist, gewährleistet, dass die im Hotel- und Gaststättengewerbe häufig vorkommenden Pauschalpreise zur Gänze dem 10-prozentigen Steuersatz unterliegen. Nach derzeitiger Ansicht der Finanzverwaltung kann diese Regelung auch auf Pauschalpreise inklusive Halb- oder Vollpension angewendet werden. Da der Gesetz-

geber diese Regelung für Umsätze ab 1. Mai 2016 anders normiert hat und nunmehr den 10-prozentigen Steuersatz explizit nur für ein ortsübliches Frühstück vorsieht, gibt es für die Zurverfügungstellung von Halb- und Vollpension keine gesonderten Regelungen. Es hat daher eine Aufteilung des Preises für Halb- oder Vollpension auf die dem 20%igen Steuersatz unterliegenden Umsätze (in der Regel Getränke) und die dem 10-prozentigen Steuersatz unterliegenden Umsätze (Verabreichung von Speisen) zu erfolgen. Die von der Finanzverwaltung akzeptierte pauschale Aufteilungsmöglichkeit für Frühstück (vgl. Rz 1171 UStR) kann ebenso für Halb- und Vollpension angewendet werden.

Ab dem 1. Mai 2016 käme nach jetziger Ansicht der Finanzverwaltung auch für All-inclusive-Angebote der 13-prozentige Steuersatz zur Anwendung. Ob die Finanzverwaltung allerdings ihre grundsätzliche Ansicht zur umsatzsteuerlichen Behandlung von All-inclusive-Paketen beibehält, bleibt abzuwarten.

Zusätzliche Mitteilung von:

**Susanne Stoizner**

Bundesministerium für Bildung und Frauen  
III/3/DRVerr.  
1010 Wien, Freyung 1  
T 01 53120-2186

**„Während die Beherbergung ab dem 1. Mai 2016 dem 13-prozentigen Steuersatz unterliegt, unterliegt die Verabreichung eines ortsüblichen Frühstücks, sofern dies gemeinsam mit der Beherbergung erfolgt, auch weiterhin dem 10-prozentigen Steuersatz. Dies gilt auch dann, wenn der Gast einen Pauschalpreis für Nächtigung inklusive Frühstück zahlt. Zahlt ein Gast für eine Nächtigung inklusive Frühstück ab 1. Mai 2016 daher einen Pauschalpreis, ist dieser in die dem 13-prozentigen Steuersatz unterliegende Nächtigung und das dem 10-prozentigen Steuersatz unterliegende Frühstück aufzuschlüsseln.“**

Dies bedeutet für die Praxis, dass bei Hotelrechnungen, die vor dem 1. Mai 2016 ausgestellt wurden und die Höhe der Frühstückskosten aus dem Kostennachweis nicht ersichtlich ist, weiterhin gem. § 13 (8) RGV, der Rechnungsbetrag um 15 % der dem Beamten gebührenden Tagesgebühr zu kürzen ist (€ 3,96/Nacht).

Bei Hotelrechnungen, die ab dem 1. Mai 2016 ausgestellt wurden, ist auf der Rechnung folgendes aufgeschlüsselt:

Beträge angeführt unter:

**13 % = (reine) Nächtigungskosten**

**10% = Frühstückskosten**

**0 % bzw. ohne Steuer = Kosten der Kurtaxe**

Hier wird die reine Nächtigungsgebühr plus Kurtaxe verrechnet.